

Nr. 679.

Umlaufschreiben

des k. k. illyrischen Guberniums.

Bestimmung neuer Eingangs- und Ausgangs-Zölle für Fische und Schalthiere.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. December 1839 in Ansehung der Fische und Schalthiere neue Eingangs- und Ausgangs-Zölle zu genehmigen geruht.

Diese neuen Zollbestimmungen, deren Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung einzutreten hat, werden durch das nachfolgende Verzeichniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach am 16. Jänner 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Naitenau und Primör,
k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

1831

1831

1831

1831

1831

1831

1831



1831

1831

1831

Verzeichniß.

Post- Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl. fr.			fl. fr.	
1	Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, aus dem Meere und aus süßen Wässern, auch Frösche, dann Biber und Otter	1 ^{Gr} Sporco	1 40	Hülfs- Zollamt	1 ^{Gr} Sporco	— 5	
2	Schalthiere, nämlich: Austern und Meermuscheln, Meerspin- nen, Fluß- und Meerkrebse, Schildkröten, Schnecken u. dgl.	detto	2 30	detto	detto	— 5	
	1) Wenn lebende Fische aus süßen Wässern zu Lande und in Gefäßen mit Wasser zur Verzollung kommen, so ist von dem mit Einschluß des Wassers ausgemittelten Sporco: Gewicht der Fracht die Hälfte abzuschlagen, und nur von dem Reste der Zoll zu berechnen. Ist die Ab- wage unthunlich, so kann der Rauminhalt der Gefäße ermittelt und derselbe nach dem Verhältnisse, dem gemäß Ein niederösterreichischer Eimer 120 Wiener Pfunden gleichgehalten wird, auf das Gewicht reduziert werden.						
	2) Diejenigen frischen Fisch- gattungen und Schal- thiere, welche von inlän- dischen Fischern in dem Golfe von Venedig gefangen wer- den, sind bei ihrer Einfuhr in das venetianische Gebiet zollfrei.						
	3) Die für einzelne Distrikte der übrigen Küstenländer zugestandenen Begünsti- gen bei der Einfuhr der frischen Fische und Schal- thiere werden durch die gegenwärtigen Bestimmun- gen nicht geändert.						

Post. Nr.	Benennung der Artikel.	E i n f u h r.			A u s f u h r.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
		fl.	fr.		fl.	fr.	
3	Edelfische, zubereitete, darunter gehören nachbenannte Fische aus dem Meere und aus süßen Wässern, sie mögen getrocknet, geräuchert, in Dehl eingelegt, eingesalzen, marinirt oder auf eine andere Art zubereitet seyn, als: Aalsfische, Aesche, Bräken, Dief, Hausen, Lachs, Lachsforellen, Lachsfalmen, Schill, Sterlet oder Stör (Storioni), dann Accinghe, Anchio, Anguille, Anguilotti, Barboni, Bissate, Bologhe, Brauzini, Carpioni, Corbelle, Dentalli, Granchi, Linguattole oder Sfogle, Lizze, Massiana, Naseli, Orate, Pescispada, Rombi, Sardelle, Sardelloni, Scalpe, Scarpioni, Sporcele, Tarentella, Tono, Tonina, Vanioli und Volpini; auch Hausenrogen (Caviar) und Bottarga	1 ⁸ / ₁₀ Sporco	5 —	Legstätte	1 ⁸ / ₁₀ Sporco	— 5	
4	Fische, gemeine zubereitete, d. s. alle getrockneten, geräucherten, in Dehl eingelegten, eingesalzenen, marinirten oder auf was immer für eine andere Art zubereiteten Fische aus dem Meere und aus süßen Wässern, welche in dem überstehenden Zollsaße nicht genannt sind, dann gesalzene Fischdärme und aller Fischrogen mit Ausnahme des Caviar und Bottarga	detto	2 30	detto	detto	— 5	
5	Edelfische und gemeine (2 und 3) in den außerhalb der Zolllinie befindlichen Landestheilen zubereitete, gegen Ursprungszeugnisse	detto	1 15	detto	detto	— 5	
	Stockfische können bis zu 100 Wiener Pfund und von Häringen eine Tonne, ohne Rücksicht auf das Gewicht, bei allen Hülf- und Commercialzollämtern zum Eingange verzollt werden.						

